

Az.: 914-00/3-II/1

Satzung der Julius-Pfründnerspital-Stiftung Ebern

Präambel

Im Jahre 1352 wurde von Bischof Albrecht zu Würzburg eine Art Spitalstiftung der Eheleute **Dietrich** und **Hedwig Waldmann** bestätigt. Bis ins 15. Jahrhundert konnten durch zahlreiche Zustiftungen bis zu 24 Pfründner betreut werden. Im 16. Jahrhundert verfiel die Stiftung so sehr, dass sie nicht mehr ihrem Zweck dienen konnte.

Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn erließ am 05. Mai 1616 eine neue Spitalordnung, die sich als tragfähige Basis für das Spitalleben der kommenden Zeit bewährte. Er regelte u.a. die Unterbringung bedürftiger Personen katholischen Glaubens im Spital und machte Vorgaben, wie das Vermögen der Anstalt erhalten und gemehrt werden sollte. Auch hinsichtlich der Kirche traf er entsprechende Anordnungen. Die verfallenen Gebäude ließ er durch die Stadt neu errichten.

1724/25 wurde die Spitalkirche wieder aufgebaut und als Nebenkirche der Stadtpfarrkirche St. Laurentius in Ebern am 26.10.1729 dem katholischen Kultus geweiht. Die Spitalgebäude wurden in den Jahren 1754 bis 1756 neu erbaut.

Aufgabe der Stiftung war laut Satzung, katholische Leute, die in Ebern oder den angehörigern Amtsdörfern geboren und arm oder gebrechlich waren, aufzunehmen.

Am 22. Juli 1963 wurde die letzte Spitalsatzung erlassen und im Jahre 1973 sollten mit Änderungen die Aufnahmen Angehöriger anderer Bekenntnisse und von Personen aus Gemeinden außerhalb des alten Landkreises Ebern, vom gesamten Regierungsbezirk Ufr., ermöglicht werden. Es kam jedoch nicht zur Ergänzung der Satzung von 1963, obwohl seit 1973 die vorgesehenen Änderungen bei den Aufnahmen berücksichtigt wurden.

Auf dem Grundstück der Julius-Pfründnerspital-Stiftung ist nun auf Grund des eingeräumten Erbbaurechts (Urk.-Nr. 1762/1988 des Notars Dr. Brückner, Ebern) der Neubau eines Pflegeheims durch das Diakonische Werk (Innere Mission) Bamberg-Forchheim e. V. mit dem Sitz in Bamberg entstanden, zu welchem aus Stiftungsmitteln ein Baukostenzuschuss von DM 1.310.000,-- gewährt worden war. Das Richtfest wurde am 13. Juli 1990 gefeiert und der Bezug erfolgte am 02. August 1991.

Der Neubau ist über einen Verbindungstrakt mit dem bisherigen Spitalgebäude verbunden. Dieser Altbau wurde nach den Baurichtlinien für Altenheime auf Kosten der Julius-Pfründnerspital-Stiftung renoviert (1.801.000 DM) und mit Wirkung vom 01. Juli 1992 zur Nutzung dem Diakonischen Werk mietfrei überlassen.

In den Jahren 2000/2001 errichtete die Julius-Pfründnerspital-Stiftung auf ihrem Grundstück eine Seniorenbegegnungsstätte deren Unterhaltung ebenfalls von der Stiftung getragen wird.

Die neuen Gegebenheiten bedingen nun die Neufassung der Stiftungssatzung.

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen

„Julius-Pfründnerspital-Stiftung Ebern“.

Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Ebern

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung fördert die Unterbringung und Betreuung alter oder hilfsbedürftiger Personen aus folgenden stiftungsberechtigten Gemeinden bzw. Gemeindeteilen:

- Stadt Ebern (gesamtes Stadtgebiet),
- Gemeindeteile Kraisdorf, Lohr und Pfarrweisach der Gemeinde Pfarrweisach
- Gemeindeteil Geroldswind des Marktes Maroldswisach,
- Gemeindeteile Lind und Ottneuses des Marktes Rentweinsdorf,
- Gemeindeteil Recheldorf der Gemeinde Untermerzbach,
- Gemeindeteile Freudeneck und Mürsbach des Marktes Rattelsdorf.

Gehen aus den stiftungsberechtigten Gemeinden keine, keine geeigneten oder nicht genügend Aufnahmeanträge ein, können auch Bewerber aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

(2) Dieser Stiftungszweck wird insbesondere durch

- die Ausübung des am Alten- und Pflegeheim St. Elisabeth in Ebern des Diakonischen Werks (Innere Mission) Bamberg e. V. zustehenden Belegungsrechts im Altbau für 17 Heimplätze,
- den Bauunterhalt an der Spitalkirche in Ebern,
- die Errichtung und Unterhaltung einer Seniorenbegegnungsstätte in Ebern,
- die Sorgetragung für die religiöse und soziale Betreuung vorrangig der Heimbewohner

verwirklicht.

(3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3

Einschränkungen

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem

Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus:

- | | | |
|--------------------------------------|--|---------------------|
| 1. Fl.Nr. 257
(Gmkg. Ebern) | Kapellenstr. 14, Spitalgebäude mit Kapelle und Sakristei,
Nebengebäude
Hofraum und Garten zu | 1765 m ² |
| 2. Fl.Nr. 257/2
(Gmkg. Ebern) | Sutte 4
Pflegeheim, Nebengebäude
Gebäude- und Freifläche
zu 1 und 2: Davon sind in Erbpacht 1990 m ² vergeben. | 1989 m ² |
| 3. Fl.Nr. 242
4. (Gmkg. Ebern) | Kapellenstr. 7, Wohnhaus | 84 m ² |
| 5. Fl.Nr. 1338
(Gmkg. Recheldorf) | Wald - Brunnenstube | 23,6397 ha |
| 6. Fl.Nr. 1367
(Gmkg. Gleusdorf) | Wald - Gotteswiese | 2,0450 ha |
| 7. Fl.Nr. 1326
(Gmkg. Recheldorf) | Wald | 13,2546 ha |
| 8. | Belegungsrecht der Julius-Pfründnerspital-Stiftung an 17 Heimplätzen des Altbaues des Alten- und Pflegeheimes St. Elisabeth Ebern gem. dem Baubetreuungs- und Pachtvertrag vom 13.12.1988. | |

- (2) Zustiftungen sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auf Grund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5

Stiftungsmittel, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgabe

1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,

2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind. § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen Rücklagen gebildet werden.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Die Stiftung wird von den Organen der Stadt verwaltet und vertreten.
- (2) Als vorbereitendes Organ für die vom Stadtrat Ebern oder seinen Ausschüssen zu entscheidenden Stiftungsangelegenheiten wird ein Stiftungsausschuss gebildet; dem Stiftungsausschuss gehören an:

- der 1. Bürgermeister oder dessen Vertreter,
- ein Mitglied des Stadtrats,
- der katholische Stadtpfarrer,
- der Stiftungsverwalter,
- der Kassen- und Rechnungsführer.

Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterschreiben.

- (3) Die Tätigkeit im Stiftungsausschuss ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt.

§ 7

Zuständigkeiten des Stadtrats

Der Stadtrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten. Er beschließt insbesondere über

- a) den Haushaltsvoranschlag,
- b) die Verwendung der Stiftungsmittel,
- c) die Jahres- und Vermögensrechnung
- d) Berufung eines Stadtratsmitglieds in den Stiftungsausschuss,
- e) Bestellung und Abberufung des Stiftungsverwalters und des Kassen- und Rechnungsführers,
- f) die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
- g) Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung,

§ 8**Vertretung der Stiftung**

Der 1. Bürgermeister der Stadt Ebern vertritt die Stiftung nach außen.

Er führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stadtrats die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Der 1. Bürgermeister ist befugt, anstelle des Stadtrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stadtrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 9**Erledigung der laufenden Geschäfte**

- (1) Einzelne laufende Verwaltungsgeschäfte können durch den Stadtrat oder
1. Bürgermeister dem Stiftungsverwalter übertragen werden. Er ist verpflichtet, die Interessen der Stiftung jederzeit zu wahren und für die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie eine sparsame Wirtschaftsführung zu sorgen. Er fördert insbesondere auch den Stiftungszweck.
- (2) Die Kassen- und Rechnungsangelegenheiten werden vom Kassen- und Rechnungsführer wahrgenommen. Er führt regelmäßig auch das Sitzungsprotokoll des Stiftungsausschusses.
- (3) Der katholische Stadtpfarrer übt neben seiner Ausschusstätigkeit i. S. des § 6 Abs. 2 dieser Satzung als Geistlicher der St. Laurentiuskirche auch die Rechte des Rector ecclesiae der Spitalkirche aus, die beiden Konfessionen zur Verfügung steht. Durch diese Art der Nutzung wird aber kein Simultaneum begründet.

§ 10**Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass er in der satzungsmäßigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Abs. 1 und Abs. 2 bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung wirksam.

§ 11

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung beschließt der Stadtrat über die weitere Verwendung des Stiftungsvermögens. Es soll der Stiftung Juliuspital Würzburg übertragen werden. Diese soll das Vermögen so verwenden, dass der ursprüngliche Stiftungszweck bestmöglich verwirklicht wird.

§ 12

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Unterfranken

§ 13

Inkrafttreten

1. Die Stiftungssatzung tritt mit der Genehmigung durch die Regierung von Unterfranken in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.07.1963 außer Kraft.

Ebern, 06. März 2002
Stadt Ebern



Robert Herrmann
1. Bürgermeister

Genehmigt
von der Regierung von Unterfranken
mit RS vom 19.03.2002 Nr. 241 - 1222,03-02/01

